

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 14/7483

**über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz - IuKG)**

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass Art. 7 Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung erhält:

„<sup>1</sup>Der Landtag, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Staatskanzlei oder die Staatsministerien können für nicht geschäftsbereichsübergreifende IuK-Vorhaben die Leistungen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch nehmen, die Staatskanzlei und die Staatsministerien jedoch nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.“

Berichterstatter: **Kreidl**  
Mitberichterstatter: **Wörner**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 27. November 2001 beraten und **einstimmig** mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 6. Dezember 2001 endberaten und **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der

Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird als Datum des In-Kraft-Tretens „1. Januar 2002“ und als Datum des Außer-Kraft-Tretens „31. Dezember 2006“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - d) Im neuen Satz 2 wird nach den Worten „Mit Ablauf des“ als Datum „31. Dezember 2001“ eingefügt.
2. In Art. 11 Satz 2 wird nach den Worten „bis zum“ als Datum „1. Februar 2002“ eingefügt.

**Dr. Eykmann**  
Vorsitzender